Darstellungen für die Ebene 150,7m ü.NHN

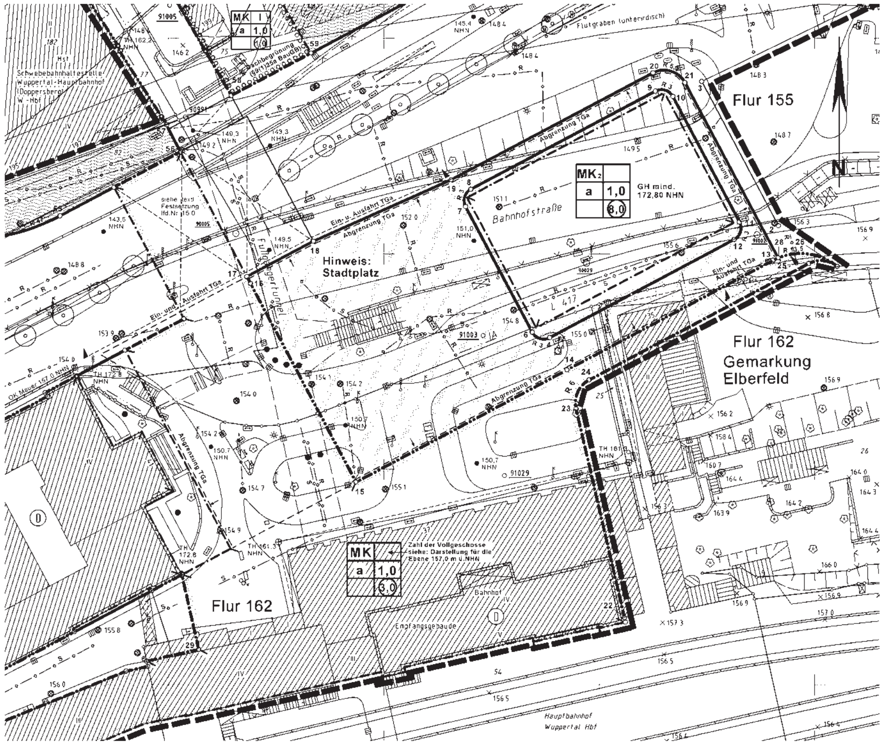

Koordinatenverzeichnis

Nr.	Rechts	Hoch
1	2579996,2	5680447,8
2	2580391,6	5680706,5
3	2580373,8	5680740,0
4	2580338,5	5680680,6
5	2580492,5	5680708,4
6	2580334,4	5680681,8
7	2580318,9	5680711,0
8	2580320,2	5680715,0
9	2580363,0	5680737,8
10	2580367,1	5680736,5
11	2580362,5	5680707,4
12	2580381,3	5680703,3
13	2580390,4	5680698,5
14	2580342,5	5680673,1
15	2580293,5	5680647,0
16	2580269,0	5680693,1
17	2580268,2	5680694,7
18	2580263,6	5680703,0
19	2580315,6	5680717,2
20	2580362,5	5680742,0
21	2580369,9	5680739,7
22	2580355,8	5680615,6
23	2580344,5	5680664,1
24	2580347,6	5680670,7
25	2580398,5	5680697,8
26	2580405,2	5680697,1
27	2580442,1	5680683,5
28	2580391,5	5680699,1
29	2580257,0	5680608,2
30	2580211,3	5680584,5
31	2580191,3	5680572,6
32	2580189,4	5680576,4
33	2580187,1	5680587,8
34	2580167,6	5680577,6
35	2580131,9	5680550,7
36	2580127,8	5680548,9
37	2580126,5	5680548,3
38	2580121,4	5680546,8
39	2580114,8	5680533,6
40	2580113,5	5680532,3
41	2580111,5	5680529,0
42	2580077,3	5680537,4
43	2580087,4	5680579,8
44	2579919,9	5680617,4
45	2580092,4	5680686,7
46	2580093,6	5680681,9
47	2580098,8	5680670,4
48	2580108,0	5680665,2
49	2580114,6	5680665,7
50	2580119,7	5680667,0
51	2580147,0	5680676,1
52	2580145,9	5680678,9
53	2580177,2	5680693,2
54	2580209,8	5680703,9
55	2580224,8	5680708,8
56	2580252,8	5680723,7
57	2580249,5	5680730,0
58	2580264,5	5680736,7
59	2580283,1	5680746,6
60	2580330,1	5680771,6
61	2580345,1	5680779,6
62	2580346,4	5680783,6
63	2580333,6	5680808,7
64	2580388,9	5680809,6
65	2580590,7	5680769,8
66	2580571,1	5680759,8
67	2580481,3	5680770,1
68	2580443,0	5680769,2
69	2580434,0	5680767,7
70	2580481,3	5680770,1
71	2579924 8	5680617 8
72	2579940 0	5680619 5
73	2580115 2	5680533 9
74	2580145 3	5680550 4
75	2580155 6	5680556 0
76	2580157 9	5680557 3
77	2580163 4	5680550 4
78	2580168 0	5680563 1
79	2580170 6	5680564 6
80	2580173 1	5680555 2
81	2580180 6	5680570 8
82	2580184 5	5680573 3

7.0 Festsetzungen für die Festlegung der Höhenlage

7.1 Die geplanten Straßenhöhen werden, bezogen auf m ü. NHN gem. §9(3)BauGB in Verbindung mit §18(1)BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung der geplanten Gehsteighöhen erfolgt gem. §9(3) BauGB in Verbindung mit §18(1) BauNVO. Die Stützmauer nordwestlich der ehem. Bundesbahndirektion wird auf maximal 157,0 m ü. NHN festgesetzt, sie erreicht im Einmündungsbereich zur Bundesallee eine Gesamthöhe von ca. 7,0 m.

7.2 Die Bundesallee wird ab der Einmündung Bahnhofstraße abgesenkt von heute 149,2 m ü. NHN auf 148,9 m ü. NHN und im Bereich der geplanten Überführung zur Innenstadt von heute 149,3 m ü. NHN (Bestand) auf 143,3 m ü. NHN. Die genannten neuen Höhen werden gem. §18(1) BauNVO festgesetzt.

7.3 Aufgrund der schwierigen topografischen Situation sind geringe Abweichungen in den Höhenlagen zulässig, wenn dies aus technischen, wirtschaftlichen oder städtebaulichen Gründen im Zuge der weiteren Planung erforderlich wird, um die Planungsziele zu erreichen. Die Höhenabweichung wird für die Verkehrsflächen Bahnhofstraße und Bundesallee auf maximal +/- 0,7 m beschränkt gem. §16(6) BauNVO.

8.0 Festsetzung für das in der Zeichnung mit der Fußnote 1 bezeichnete Kerngebiet (MK 1):

8.1 Für die Errichtung notwendiger Stellplätze, wird gem. §21a(1) und 4 BauNVO festgesetzt, dass Garagengeschosse oder ihre Baumasse nicht auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet werden, ebenso wie sie bei der GFZ-Berechnung unberücksichtigt bleiben sollen. Werden Stellplätze unterhalb der Geländeoberfläche errichtet, so kann die Vergünstigung des §21a(5) BauNVO angewendet werden. Die Erhöhung der Geschossfläche darf jedoch 25m² nicht überschreiten.

9.0 Festsetzung und nachrichtliche Übernahme für den Bereich der ehemaligen Bundesbahndirektion:

9.1 Bedingt durch die geplanten starken Höhenänderungen der Straße Döppersberg wird es erforderlich, sowohl an der Längsseite der ehem. Bundesbahndirektion als auch teilweise an der Nordseite der B7 eine Stützmauer zu errichten. Diese Mauern werden gem. §9(1)26 BauGB festgesetzt.

9.2 **Nachrichtliche Übernahme:** Das Gebäude ist als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt unter der Nummer D1362 aufgenommen. Es unterliegt damit den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW und wird nachrichtlich im Sinne des §9(6) BauGB übernommen.

10.0 Festsetzung und nachrichtliche Übernahme für den Bereich Bahnhofsvorplatz, Mall, Hauptbahnhof und Empfangsgebäude:

10.1 Von den festgesetzten Höhenlagen sind geringe Abweichungen von +/- 0,7 m im Bereich der Platzfläche, der Mall und den Wegeflächen im Bereich der festgesetzten Höhe von 157,0 m ü. NHN sowie den damit verbundenen Anschlusshöhen zulässig. Die Ausschöpfung dieser Toleranz kann aus technischen, wirtschaftlichen oder städtebaulichen Gründen im Zuge der weiteren Planung erforderlich werden.

10.2 Zur Realisierung der städtebaulich bedeutenden Raumkante der Platzfläche ist es notwendig, hier eine Baulinie gem. §23(1) und (2) BauNVO festzusetzen, wobei Ausnahmen, d.h. ein Vor- und Zurücktreten von dieser Baulinie um bis zu 0,3 m zugelassen werden können.

10.3 Die Platzfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Unterhalb der Verkehrsflächen vor dem Hauptbahnhof (festgesetzte Höhe 157,0 m ü. NHN) wird in einer Höhe von 150,7 m ein Kerngebiet festgesetzt, um die als Mall geplante Ladenzone im neuen Eingangsbereich zum Bahnhof planungsrechtlich zu ermöglichen.

10.4 Aufgrund der schwierigen topografischen Situation werden geringe Abweichungen von +/- 0,7 m in den Höhenlagen der Brückenkonstruktion für zulässig erklärt, wenn dies aus technischen, wirtschaftlichen oder städtebaulichen Gründen im Zuge der weiteren Planung erforderlich wird, um die Planungsziele zu erreichen.

10.5 **Nachrichtliche Übernahme:** Unter der Nummer D 1361 ist das Empfangsgebäude als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt aufgenommen und unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW. Die nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan erfolgt gem. §9(6) BauGB.

11.0 Festsetzungen für das in der Zeichnung mit der Fußnote 2 bezeichnete Kerngebiet (MK2):

11.1 Soweit für das geplante Gebäude Tiefgaragenplätze errichtet werden, kann die Vergünstigung des §21a(5) BauNVO Anwendung finden, die Erhöhung der Geschossfläche darf jedoch 25m² pro Tiefgaragenstellplatz nicht überschreiten.

11.2 Aufgrund der berechneten maßgeblichen Außenlärmpegel und der hieraus resultierenden Lärmpegelbereiche ergeben sich an Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile wie folgt: Für die dem Busbahnhof zugewandte Fassade ist der Lärmpegelbereich VI festzusetzen, die Fassaden Richtung Bundesallee, Döppersberg, und Bundesbahndirektion müssen Anforderungen entsprechend des Lärmpegelbereiches VII erfüllen. Die Lärmpegelbereiche sind gem. §9(1)24 BauGB **festgesetzt**.

12.0 Festsetzung für alle Kerngebiete (MK):

Gewerbebetriebe des Spielhallensektors und artverwandter Vergnügungsstätten sind im Bereich der Kellergeschoss-, Erdgeschoss- und ersten Obergeschossebene ausgeschlossen (§§1(5), 1(7) und 1(9) BauNVO). Da hinsichtlich der geplanten Neubaubebauungen auch Höhenangaben zur Definitionsbestimmung festsetzungsmäßig bestimmt wurden, wird festgesetzt, das zwischen den Gebäudehöhen 146,7 m ü. NHN und 165,0 m ü. NHN die v.g. Spielhallenbetriebe unzulässig sind. Bordellbetriebe, Eroscenter und Dirnenunterkünfte sind gänzlich unzulässig.

13.0 Die Lage der anzupflanzenden Bäume ist nicht festgesetzt.

14.0 Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist nicht festgesetzt.

15.0 Die zwischen dem Stadtplatz vor dem Bahnhof und dem Innenstadtbereich vorgesehene Brücke mit Ladenzone ist in einer Höhe von 149,5 und 157,0 m ü. NHN durch Baugrenzen als Kerngebiet (MK) gem. §9(3) BauGB i.V. m. §16(4) BauNVO **festgesetzt**. Unterhalb dieser Fläche befindet sich die Verkehrsfläche der Bundesallee. Der Bereich der Verkehrsfläche ist gem. §9(1)11 BauGB **festgesetzt**. Die Durchfahrtshöhe muss mind. 4,8 m betragen (§9(3)BauGB).

16.0 **Aufhebungen:** Für den Geltungsbereich des B.-Pl.Nr. 954B sind alle planungsrechtlichen Festsetzungen und städtebaulichen Pläne aufgehoben, insbesondere die nachfolgend aufgeführten B.-Pläne / – zuletzt rechtsverbindlich bekannt gemacht am.
B.-Pl.Nr. 244/ 30.01.1968, B.-Pl.Nr. 458/ 08.08.1991, B.-Pl.Nr. 815/ 25.03.1991, B.-Pl.Nr. 827 A/ 05.01.1990, B.-Pl.Nr. 933/ 19.12.2005, B.Pl.Nr. 954A/ 19.12.2005 und die Durchführungspläne 118/ 27.07.1956 und 119/ 19.09.1996. Von der Aufhebung ausgenommen sind die Sanierungssatzung Elberfelder Innenstadt vom 19.08.2003 sowie die Umlegungsanordnung vom 14.02.2003 (Drucksache Nr. 4013/00)

Stadt Wuppertal

1.0 EINTRAGUNGSSYSTEMATIK

Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratsbeschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.

2.0 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58). Landeswassergesetz (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV NW S. 259)

3.0 BESTANDSPLAN

Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend der Zeichenvorschrift-AUT NRW dargestellt.

4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN

Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Eintragungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Vermaßungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.

- Das Maß gilt nur an der im Plan angegebenen Stelle
- 10,0 Die Linien verlaufen parallel zueinander
- Zwei Linien verlaufen rechtwinklig zueinander
- R 60 Kreisbogen mit einem Radius z. B. R=60
- A 50 Klothoide mit einem Parameter z. B. A= 50
- Eine planungsrechtliche Linie fällt mit einer anderen zusammen. Die Begleitlinie (nicht lagerichtig) ist mit einem Pfeil gekennzeichnet
- vermessungstechnische Bezugslinie (z. B. Straßenachse)
- Wechselpunkt zwischen Baulinie und Baugrenze, soweit dieser auf einem geometrischen Element liegt (Gerade, Kreis usw.)

4.01 **Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist**

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

4.01.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB)

- WS Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO)
- WR Reines Wohngebiet (§3 BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- WB Besonderes Wohngebiet (§4a BauNVO)
- MD Dorfgebiet (§5 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
- MK Kerngebiet (§7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
- GI Industriegebiet (§9 BauNVO)
- SO Sondergebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- III - als Höchstgrenze (§§16(4), 20(1)BauNVO)
- (V) - zwingend (§§16(4), 20(1)BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
- (0,7) Geschossflächenzahl (§20 BauNVO)
- 9,0 Baumassenzahl (§21 BauNVO)
- Ausweisungsblock, die Eintragungen gelten für das gesamte Baugebiet

4.01.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§9(1)2 BauGB

- o offene Bauweise (§22(2)BauNVO)
- E nur Einzelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
- D nur Doppelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
- H nur Hausgruppen zulässig (§22(2)BauNVO)
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§22(2)BauNVO)
- DH nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig (§22(2)BauNVO)
- g geschlossene Bauweise (§22(3)BauNVO)
- a abweichende Bauweise (§22(3)BauNVO) (siehe auch textliche Festsetzungen)
- Firstrichtung

Überbaubare Grundstücksfläche, bestimmt durch

- Baulinien (§23(2)BauNVO)
- Baugrenzen (§23(3)BauNVO)
- die Festsetzungen (z. B. II, III) gelten nur für die durch Baugrenzen (-linien) bestimmten Flächen

4.01.3 Dachformen und Dachneigungen

FD Flachdach, PD Pultdach, SD Satteldach
WD Walmdach, MaD Mansarddach, TD Trapezdach,
45° Dachneigung, PD(> =15°), FD(< =15°)

4.02 **Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 und 22 BauGB)**
U unterirdisch, Ga Garagen, St Stellplätze, GGa Gemeinschaftsgaragen, GSt Gemeinschaftsstellplätze

4.03 **Fläche für den Gemeinbedarf (§9(1)5 BauGB)**

- Anlagen und Einrichtungen für soziale Zwecke
- Anlagen und Einrichtungen für gesundheitl. Zwecke
- Anlagen für kulturelle Zwecke
- Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Kirchen, Anlagen u. Einrichtungen f. kirchl. Zwecke
- Anlagen und Einrichtungen für öffentl. Verwaltung
- F Feuerwehr; Schutzbauten, Kaserne; Post

Fläche für Sport- und Spielanlagen (§9(1)5 BauGB)

- Sportanlage; Spielanlage

4.04 **Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind sowie die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§§9(1)10 und 24 BauGB)**

4.05 Verkehrsflächen (§9(1)11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie; Einfahrt; F Fußweg
- Einfahrtsbereich; Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- P Öffentlicher Parkplatz; V Verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fällt eine Baugrenze (-linie) mit einer Straßenbegrenzungslinie zusammen, so wird die Signatur der Baugrenze (-linie) in der Strichstärke der Straßenbegrenzungslinie verwendet.

4.06 **Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9(1)12 und 14 BauGB)**

- Elektrizität; Gas; Fernwärme; Wasser
- Abfall; Abwasser; Ablagerung

4.07 **Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(1)13 BauGB)**

- unterirdisch; oberirdisch

E Elektrizität, S Schmutzwasser, R Regenwasser, M Mischwasser, O Fernol, F Fernwärme, G Gas, W Wasser, P Postkabel

- Fließrichtung

Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hinweislich eingetragen

4.08 **Grünflächen (§9(1)15 BauGB)**

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Parkanlage; Dauerkleingärten
- Sportplatz; Badeplatz
- Friedhof; Zeltplatz
- Spielplatz mit Spielbereichsangabe A, B oder C (Nr. 2.11-2.13 Rd.Erl. d. IM v. 31.07.1974 (MBl. NW 1974 S. 1072), geändert durch Erlass vom 27.08.1976 (MBl. NW 1976 S. 1986) u. v. 29.03.1978 (MBl. NW 1978 S. 849)

4.09 **Wasserflächen**

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9(1)16 BauGB)

4.10 **Flächen für Aufschüttungen und**

Abgrabungen (§9(1)17 BauGB)

4.11 **Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18a BauGB)**

Flächen für den Wald (§9(1)18b BauGB)

4.12 **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)**

4.13 **Mit Geh- (Gr), Fahr- (Fr) oder Leitungsrechten (Lr) zu belastende Flächen (§9(1)21 BauGB)**
zugunsten der Allgemeinheit (All.)
zugunsten der Anlieger (Anl.)

4.14 **Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9(1)24 BauGB)**

4.15 **Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB)**

- Baum

4.16 **Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB)**

- Baum

4.17 **Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung sowie für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a+b BauGB)**

4.18 **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauGB)**

- Aufschüttung; Abgrabung
- Stützmauer

4.19 **Festlegung der Höhenlage**
9,0 Höhenlage gemessen in Metern, Höhenangaben über 100,00 m beziehen sich auf Normalhöhenull-Fläche (NHN)
TH Traufhöhe, FH Firsthöhe, OK Oberkante, UK Unterkante, EH Erdgeschossfußbodenhöhe, max. Maximalwert, mind. Mindestwert, LH lichte Höhe, GH Gebäudehöhe
⊕160,50 vorhandene Geländehöhe über NHN

4.20 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7)BauGB)**

5.0 KENNZEICHNUNGEN (§9(5)BauGB)

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§9(5)1 BauGB)
- Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9(5)3 BauGB)

Im Zuge von Baumaßnahmen anfallender natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Bebauungsplangebietes wieder zu verwerten. Sollten bei Bodenbewegungen nicht natürliche Boden bzw. Auffüllmaterial (Bauschutt, Hausmüll etc.) oder verunreinigter Boden vorgefunden werden, so ist das Ressort Umweltschutz (R. 106.23) zu benachrichtigen (Hinweis)

6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6)BauGB)

- Umgrenzung von Flächen nach Naturschutzrecht
- (N) Naturschutzgebiet; (ND) Naturdenkmal
- (L) Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Bahnanlagen

Die Anbaubeschränkungszonen gem. §9 Fernstraßengesetz (FStrG) oder §25 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) sind nachrichtlich übernommen (§9(6)BauGB)
Richtfunkverbindungen mit zugehörigen Fresnelzonen sind nachrichtlich übernommen (§9(6)BauGB).

- (D) Umgrenzung von Gesamtanlagen Denkmalschutz

Die im Plan eingetragenen Baudenkmäler unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW (nachrichtl. Übernahme) (§9(6)BauGB).

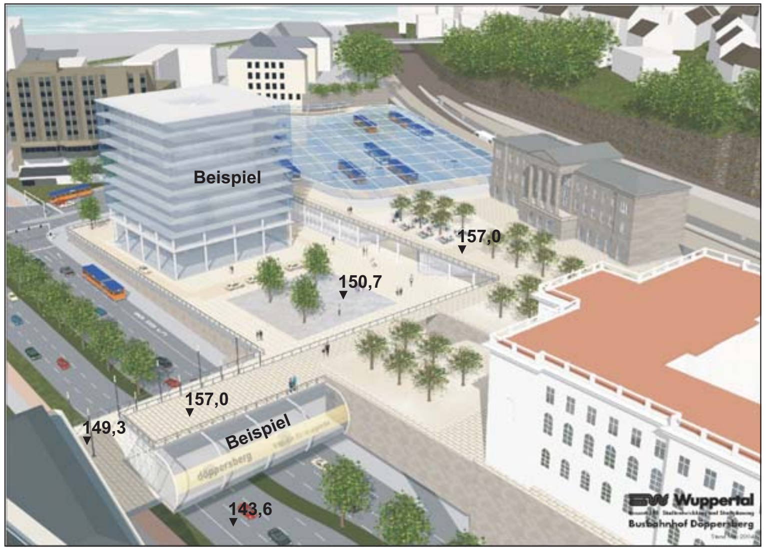

Textliche Ergänzungen Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren Nr. 954 B Döppersberg / Bundesallee

Festsetzung:
Entlang der Wupper ist zwischen Alter Freiheit und Morianstraße ist der 5m breite Gewässerschutzstreifen gekennzeichnet. Die Fläche ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt. Für das bestehende Gebäude besteht Bestandsschutz.

1.Hinweis
Bei Rückbau von vorhandenen Teilen der Bebauung des Inter-City Hotels, des dortigen Parkhauses bzw. der gewerbl. Schule ist für den Bereich des ehemaligen Gaswerkstandortes eine Detailuntersuchung zur Eingrenzung des Grundwasserschadens durchzuführen.
Bei Abbruch-/ Baugenehmigungsverfahren ist eine Beteiligung der UBB zur Regelung der Maßnahmen im gekennzeichneten Bereich erforderlich.

2.Hinweis
Maßnahmen, die der Absenkung, Um- oder Ableitung von Grundwasser dienen, bedürfen gemäß § 2, 3 und 7 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen und hat vor Beginn der Maßnahme vorzuliegen."

3. Hinweis
Die überplanten Grundstücke der DB AG sind als gewidmete Bahnanlage dargestellt.

4. Hinweis
Kampfmittelräumdienst: Da die Unterlagen nur bedingt aussagefähig sind, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründungen) sind Probebohrungen (70-120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenem Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Sollten die v.g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

5. Festsetzung:
An der Wegeverbindung zwischen Alter Freiheit und Hauptbahnhof sowohl an der Geschäftsbrücke über die B 7 als auch an der Gebäudekante westlich des Bahnhofsvorplatzes sind einheitliche transparente Vordächer in einer maximalen Tiefe von 2,0 m ausnahmsweise zugelassen gem. §. 31 (1) BauGB.

954 B

Planteil 3

Verfahrensstand:
1. Offenlegung
(§3(2) BauGB)
vom 06.06.2006
bis 07.07.2006

Hinweisliche Eintragung
Ohne Maßstab

Dieser Plan besteht aus 3 Planteilen

Maßstab: 1 : 500

0 m 10 m 20 m 30 m

Die Koordinaten basieren auf dem Stand des Liegenschaftskatasters zum Zeitpunkt der Planerstellung. Koordinatenänderungen infolge der kontinuierlichen Erneuerung des Koordinatennetzes (Netz 77) sind vor Verwendung der Koordinaten zu prüfen und evtl. rechnerisch zu berücksichtigen.

Die Koordinaten wurden auf Dezimeter gerundet. Vor Weiterverarbeitung der Koordinaten wenden Sie sich bitte an Ressort 102.32 (Tel.: 563-5980)

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte

Lage im Stadtplan:
8080

Döppersberg

Bebauungsplan 954 B Planteil 3

Anlage 03.2 zur VO/0781/06